

Theologischer Ausschuss der Synode A.B.  
26.11.2018

### **Empfehlung für einen Entscheidungsprozess zur „Trauung für alle“ in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich**

1. Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich ist dem Zeugnis der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche verpflichtet. Auf dieser Grundlage nimmt sie ihre Verantwortung für alle Menschen wahr.
2. Gemäß dem biblischen Zeugnis achtet und schätzt die Kirche die Ehe von Mann und Frau, für die der Segen Gottes gilt (1.Mose 1,27f.; Mk. 10,7ff.; Eph. 5,31ff.). Dieser Segen wird in der kirchlichen Trauung zugesprochen.
3. Die Bedingungen, unter denen Menschen heute ihre Beziehungen in verlässlicher und verbindlicher Form leben, haben sich gegenüber den Entstehungszeiten von Bibel und Bekenntnisschriften geändert. Daher würdigt die Kirche auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften, sofern sie auf lebenslange Treue, gegenseitige Fürsorge und Beistand ausgerichtet sind (Mt. 22,36ff.; Röm. 12,9f.). Ihnen gilt ebenfalls der Segen Gottes, der in einer kirchlichen Trauung zugesprochen wird.
4. Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Dezember 2017 und das Ausbleiben von Regelungen durch den Gesetzgeber gibt es in Österreich ab dem 1. Januar 2019 zwei gesetzlich geregelte Formen des Zusammenlebens, nämlich einmal die Ehe und daneben die eingetragene Partnerschaft. Beide stehen allen, also sowohl hetero- wie auch homosexuellen Paaren offen.
5. Die hohen ethischen Anforderungen, die durch das Zeugnis der Heiligen Schrift und das Bekenntnis der Kirche an eine Ehe gerichtet sind, veranlassen die Kirche, die eingetragene Partnerschaft wegen ihrer geringeren Verbindlichkeit nicht auf der gleichen Ebene wie die Ehe zu sehen. Für eingetragene Partnerschaften ist daher weder eine kirchliche Trauung noch eine Segnung in einem öffentlichen Gottesdienst vorgesehen. Segnungen im seelsorgerlichen Rahmen liegen wie bisher in der Entscheidung des Pfarrers bzw. der Pfarrerin.
6. Kirchlich getraut werden können nur standesamtlich geschlossene Ehen. Weil aber in der Beurteilung von Ehen homosexueller Paare unterschiedliche Auffassungen in der Kirche als Folge einer unterschiedlichen Auslegung von Bibel und Bekenntnis bestehen, sollen diese nur in solchen Gemeinden durchgeführt werden, die sich durch Beschluss der Gemeindevertretung dafür bereit erklärt haben und deren Pfarrer bzw. Pfarrern dazu bereit sind.

7. Die jeweilige Superintendentur führt ein Verzeichnis jener Pfarrgemeinden, in denen solche Trauungen möglich sind und gibt darüber auf Anfrage Auskunft. Wenn eine solche Trauung einer Ehe eines homosexuellen Paares durchgeführt wird, ist sie in das Trauungsbuch einzutragen. Für alle Trauungen ist die durch Synodenbeschluss eingeführte Agenda verbindlich.

8. Grundsätzlich gilt, dass die Gemeinschaft der Kirche durch diese unterschiedlichen Auffassungen nicht in Frage gestellt wird. „Die Kirche ist allein auf Jesus Christus gegründet, der sie durch die Zuwendung seines Heils in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet. Nach reformatorischer Einsicht ist darum zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend.“ (Leuenberger Konkordie, Artikel 2 unter Bezugnahme auf Confessio Augustana, Artikel 7)